Amtssigniert. SID2026101307139
Informationen unter: www.innsbruck.gv.at/amtssignatur

Stadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, Österreich

MA I - Allg. Servicedienste / Amtstafel
Maria-Theresien-Straße 8
6020 Innsbruck

Bürgermeister der Stadt Innsbruck
Soziales - Mindestsicherung

Marco Hemetsberger
Ing.-Etzel-Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 53600
post.sozialamt@innsbruck.gv.at
www.innsbruck.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.innsbruck.gv.at/impressum

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IBK-SOZIAL-V.98568/2-2026
Innsbruck, 30.10.2026

Katja Ballmann, geb. am 22.09.1979
Aufforderung zur Mitwirkung nach § 33 Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben am 27.08.2026 einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt. Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen, ist es der Behörde nicht möglich, die geltend gemachte Notlage abschließend zu beurteilen.

Deshalb ist Ihre Mitwirkung im Sinne des § 33 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. 99/2010 in der geltenden Fassung, erforderlich. Sie werden aufgefordert, **bis spätestens 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens** folgende Unterlagen vorzulegen:

- Amtlicher Lichtbildausweis / Reisepass
- Positiver Asylbescheid (ersten 3 und letzten 3 Seiten)
- Nachweis über Unterhaltsleistungen
- Mietvertrag und aktuelle Mietvorschreibung
- Kontoumsatzliste mit SALDO der letzten 3 Monate (Schalter Ihrer Bank, A4)
- PKW- bzw. Motorrad-Zulassungsschein mit Schätzungsgutachten o Deutschkursbestätigung, Termin ÖIF, Integrationserklärung ÖIF
- Bausparvertrag, Sparbücher/Sparkonto, Lebensversicherung (Auszug)

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne Ihre Mitwirkung das Bestehen einer Notlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz nicht festgestellt oder zumindest ein möglicher Anspruch nicht konkret ermittelt werden kann.

Im Falle, dass **Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird je nach Sachlage Ihr Antrag nach erfolglosem Ablauf der Frist abgewiesen oder ein bestehender Leistungsanspruch gekürzt.** Gleichzeitig mit der Vorlage der benötigten Unterlagen haben Sie nach § 45 Abs. 3 AVG 1991 idgF die Möglichkeit, bis zur angeführten Frist vom bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister
als Bezirksverwaltungsbehörde:

Marco Hemetsberger

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 37 AVG 1991 idgF: Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben

§ 17 TMSG idgF: 1. Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen Dritte zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

(2) Mindestsicherung ist unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 als Vorausleistung zu gewähren, wenn der Hilfesuchende bis zur tatsächlichen Durchsetzung seiner Ansprüche anspruchsberechtigt im Sinn dieses Gesetzes ist. Die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist jedenfalls zu gewährleisten.

§ 19 TMSG idgF: Die Leistungen der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes nach § 5b und zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach § 5c können gekürzt werden, wenn der Mindestsicherungsbezieher.

a) seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
b) mit den eigenen oder den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln trotz Belehrung und Ermahnung nicht sparsam umgeht,
c) seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt,
d) trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zeigt oder sich nicht um eine ihm zumutbare Beschäftigung bemüht,
e) an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit nicht mitwirkt,
f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt,
g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt oder
h) die Erfüllung einer zur besseren Integration vorgeschriebenen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht nachweist,
i) die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig verwendet.

§ 33 TMSG idgF: Der Hilfesuchende hat an der Feststellung des für die Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat die hierfür erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Urkunden und Unterlagen beizubringen sowie sich den allenfalls erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen. Nachweise und Unterlagen, die über standardisierte Abfragemöglichkeiten erhoben werden können, sind davon ausgenommen.

NEU ! : Klimaticket Innsbruck

Die Stadt Innsbruck unterstützt ab sofort Bezieher:innen von Mindestsicherung mit einem zusätzlichen Mobilitätsangebot für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
Ab dem 4. Monat des laufenden Mindestsicherungsbezugs besteht die Möglichkeit, ein **Klimaticket des Verkehrsverbundes Tirol für die Kernzone Innsbruck (IVB-Jahresticket)** zum Selbstbehalt in Höhe von € 25,00 pro Monat, zu beziehen.

Den Gutscheincode für das ermäßigte Jahresticket erhalten Sie im Amt für Soziales an den Serviceschaltern.